

# Satzung des Osnabrücker Sportfischerclubs 1968 e.V.

## §1

Der Osnabrücker Sportfischerclub ist eine Vereinigung von Angelfischern. Der Name des Vereins lautet: Osnabrücker Sportfischerclub 1968 e.V. Er hat seinen Sitz in Osnabrück, ergänzendes regelt die Geschäftsordnung. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Gerichtsstand ist Osnabrück.

Die Homepage lautet [www.osfc.de](http://www.osfc.de). Die Mitglieder des OSFC werden über diese Homepage mit wichtigen Informationen des Vereins versorgt.

## §2

Der Osnabrücker Sportfischerclub e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelfischens durch:
  1. Hege und Pflege des Fischbestandes, seiner Nahrungsgrundlagen und der umgebenden Ufergrundstücke, soweit der Verein darauf Einfluss hat.
  2. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, die Gewässer und die Ufergrundstücke.
  3. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen Fragen in Bezug auf die Angelfischerei und den Naturschutz durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von:
  1. Fischgewässern und Freizeitgelände,
  2. Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen.
  3. Förderung der Vereinsjugend.
3. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
4. Der Verein ist auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaut. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne und Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.
5. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

## §3

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Sechs- bis achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt, ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen. Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Verein jeweils für sie festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Im Übrigen haben sie folgende Rechte:

1. an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
2. die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

## §4

Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch die Vereinsführung. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten und nachzuweisen. Die Aufnahme kann unter bestimmten Umständen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Vereinsführung abgelehnt werden.

## §5

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt,
2. Tod des Mitgliedes,
3. Ausschluss,
4. Auflösung des Vereins.

## §6

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Geschäftsjahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereines verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zum Streit oder Unfrieden gegeben hat,
4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit der Zahlung seiner Beiträge oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,
5. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten oder gegen die Satzung verstoßen hat.

## §7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Vereinsführung mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer erschienenen Mitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann die Vereinsführung erkennen auf:

1. zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an allen oder nur an bestimmten Vereinsgewässern,
2. Zahlung von Geldbuße,
3. Verweis mit oder ohne Auflagen,
4. Verwarnung mit oder ohne Auflagen,
5. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Das Mitglied kann gegen die Entscheidung der Vereinsführung beim Ehrenausschuss Einspruch einlegen. Abschließend entscheidet der Vorstand endgültig gemäß Absatz 1. Juristische Schritte sind nicht statthaft.

## §8

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

## §9

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
2. alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
3. die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Angelfischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
2. sich den Aufsichtspersonen und den Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
3. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
4. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen,
5. die Angelfischerei nur als Inhaber eines gültigen, staatlichen Fischereischeines auszuüben.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Kassenwart zu entrichten und zwar jährlich voll. Begründete Stundungs- oder Erlassersuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens bis zum 1. September eines Jahres für Erlass künftiger Beiträge einzureichen. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht durch Quittungen oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

## §10

Die Vereinsführung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

Dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Des weiteren aus dem erweiterten Vorstand:

Dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer; dem 1. Gewässerwart und dem 1. Jugendwart

Die Vereinsführung wird von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit, bei Bedarf, einen 3. Vorsitzenden in den Vorstand zu wählen.

Bei Bedarf können ebenfalls die einzelnen Abteilungen weitere Mitglieder in den Vereinsausschuss vorschlagen, die dann durch die Vereinsführung bestätigt werden müssen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende für den Fall der Verhinderung den 1. Vorsitzenden, die des 3. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden beschränkt. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung über alle Vorstandssitzungen sind grundsätzlich Protokolle zu erstellen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

## §11

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer oder Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorstand oder einem durch diesen verpflichteten Vereinsmitglied jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Der Jahresabschluss wird rechtzeitig durch die Kassenprüfer vor der Jahreshauptversammlung geprüft. Auf der Mitgliederversammlung schlagen die Kassenprüfer die Entlastung / Nichtentlastung des Vorstandes vor und geben Auskunft über die ordnungsgemäße Buchführung. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht statthaft.

Die Mitglieds- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinen Stellvertretern nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des Vorstandes, übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Den Ablauf der Tätigkeiten im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung, die durch führungsdienliche Beschlüsse ständig auf den neusten Stand zu bringen ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

## §12

Die Jugendgruppenleitung berichtet in regelmäßigen Abständen der Vereinsführung. Die finanziellen Aufwendungen bzw. der Kassenbericht der Jugendgruppe ist einmal jährlich der Vereinsführung zur Überprüfung vorzulegen. Die Entlastung erfolgt durch die Vereinsführung.

### §13

Die Jahreshauptversammlung findet möglichst im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:

1. den Jahresbericht des Vereinsvorsitzenden sowie den Bericht des Schatzmeisters entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und den möglichen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzulegen
2. die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Gebühren festzusetzen.
3. die Vereinsführung zu wählen.

Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

### §14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des §13.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß §17 zu treffen.

### §15

Der Vorstand kann Mitgliedersprechtage einrichten, oder Mitglieder zu Vorstandssitzungen einbestellen. Mitgliedersprechtage sollen in der Regel mit den Vorstandssitzungen stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden, Ausnahmen sind zulässig. Die Mitgliedersprechtage dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelfischerei, der Belehrung in angelfischereilichen Belangen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.

Die Versammlungen des geschäftsführenden Vorstandes finden im Regelfall am ersten Dienstag des Monats statt.

### §16

Über alle Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### §17

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Deutschen Kinderschutzbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §18

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.01.2014 verabschiedet.

Osnabrück, den 26.01.2014

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender  
Peter Gang

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender  
Sebastian Manecke

\_\_\_\_\_  
Kassierer  
Sabine Manecke

\_\_\_\_\_  
Schriftführer  
Robert Bienek

\_\_\_\_\_  
1. Gewässerwart  
Stefan Lücking

\_\_\_\_\_  
1. Jugendwart  
Johannes Winter